

zu einer Geldstrafe in der Höhe von 5.000 Kcs, im Uneinbringlichkeits-
fälle zu einer Ersatzfreiheitsstrafe von 14 Tagen verurteilt.
Gemäss § 54 St.G. wird die Veröffentlichung des Urteils verfügt.
Sowohl hinsichtlich der Freiheitsstrafe als auch der Geldstrafe wird
dem Beschuldigten bedingter Strafaufschub im Sinne des § 24, Abs. 1
St.G. nicht gewährt.

HORSOVSKY TYN am 8.9.1952.
JUDR. Bohumir BLAZEK e.h.

Quelle: „Pravda“, Pilsen, vom 21.11.52.

DOKUMENT 113

(UNGARN)

Strafgesetzbuch der Volksrepublik Ungarn

269. Ein Verbrechen gegen die Interessen der öffentlichen Versorgung
begeht, wer

- a) es versäumt, seine gesetzlich vorgeschriebenen Pflichten hinsicht-
lich der obligatorischen Erzeugung von landwirtschaftlichen Gütern
(Vieh, tierische oder pflanzliche Erzeugnisse) oder Produkten (Roh-
stoffe, Halbfertigwaren, Fertigwaren) zu erfüllen oder die Erfüllung
nicht in dem gesetzlich vorgeschriebenen Umfange und mit den
gesetzlich vorgeschriebenen Methoden vornimmt.
- b) oder in Verletzung der Bestimmungen des Gesetzes oder der Regeln
einer ordnungsmässigen Wirtschaftsführung, die seiner Herrschaft
unterliegenden Vorräte an Erzeugnissen oder Produkten ausgibt,
verbraucht, zerstört oder anderweit unbrauchbar macht oder sie
nicht in einem brauchbaren Zustande erhält.
- c) Vorräte an Produkten oder Erzeugnissen dadurch verheimlicht, dass
er es unterlässt, eine von den Behörden vorgeschriebene Meldung
zu machen oder eine falsche oder unvollständige Meldung abgibt.
- d) in Verletzung eines Gesetzes die für die Zwecke der öffentlichen
Versorgung der Materialverwaltung zur Verfügung stehenden Vor-
räte an Produkten oder Erzeugnissen verheimlicht, verbirgt, darüber
verfügt oder in anderer Weise der öffentlichen Versorgung oder der
Materialverwaltung vorenthält oder es versäumt, der amtlichen Mit-
teilung über die Verbringung oder Ablieferung der Vorräte zu ent-
sprechen.
- e) in Verletzung einer gesetzlichen Vorschrift, die seiner Herrschaft
unterstehenden Vorräte an Produkten und Erzeugnissen dem Markte
vorenthält oder in einer Art, Mengen oder für einen anderen als den
gesetzlich vorgeschriebenen Zweck in Umlauf bringt oder die auf
gesetzlichen Bestimmungen über deren Transport beruhenden An-
weisungen verletzt oder umgeht.
- f) seine gesetzlich vorgeschriebenen Pflichten über die obligatorische
Ablieferung von Erzeugnissen und Produkten verletzt.
- g) Produkte oder Erzeugnisse ohne amtliche Erlaubnis ins Ausland
befördert.

270. Ein Verbrechen gegen die Interessen der öffentlichen Versorgung
begeht, wer

- a) entgegen einer gesetzlichen Vorschrift oder in gesetzlich unzulässig-
gen Mengen Erzeugnisse oder Produkte zu einem den amtlichen
Höchstpreis überschreitenden Preis für seine eigene Verwendung
kauft.
- b) durch falsche Registrierung, Unterdrückung der Wahrheit oder mit
anderen betrügerischen Mitteln sich ein Recht (amtliche Bescheini-
gung, Zuteilung) auf den Kauf, den Transport oder Verbrauch eines
Erzeugnisses oder Produktes verschafft oder mit einem solchen Recht
(amtliche Bescheinigung, Zuteilung) spekuliert.